

## Politische Rechte

### Landratsbeschlüsse, rechtskräftig

Nachdem innert der verfassungsmässigen Frist keine Abstimmungsbegehren eingereicht worden sind, hat die Landeskanzlei am 12. August 2019 folgende im Amtsblatt vom 13. Juni 2019 publizierten Landratsbeschlüsse als rechtskräftig erklärt:

- Sekundarschulanlage Tannenbrunn Sissach, Ersatzneubau, Erhöhung der Ausgabenbewilligung (Realisierung) (2019-231)
- Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung und des Strafvollzugsgesetzes (2018-89)

Landeskanzlei Basel-Landschaft

### Weisungen der Landeskanzlei für die Durchführung einer allfälligen Nachwahl vom 24. November 2019

Die allfällige Nachwahl des Ständerats hat der Regierungsrat auf den **24. November 2019** angesetzt. Erst am 20. Oktober 2019 (1. Wahlgang) wird klar, ob die Nachwahl (2. Wahlgang) durchzuführen ist.

Für die Durchführung dieser allfälligen Nachwahl gilt Folgendes:

#### **1 Rechtsgrundlagen**

- 1.1 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101).
- 1.2 Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1).
- 1.3 Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte (VPR; SR 161.11).
- 1.4 Bundesgesetz vom 26. September 2014 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG; SR 195.1).
- 1.5 Verordnung vom 7. Oktober 2015 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizerverordnung, V-ASG; SR 195.11).
- 1.6 Gesetz vom 7. September 1981 über die politischen Rechte (SGS 120).
- 1.7 Verordnung vom 17. Dezember 1991 zum Gesetz über die politischen Rechte (SGS 120.11).
- 1.8 Kreisschreiben des Bundesrats an die Kantonsregierungen vom 27. September 2018 über die Gesamterneuerungswahl des Nationalrats vom 20. Oktober 2019 (BBI 2018 6299).

## **2 Verfahren (Versand Wahlmaterial, Publikation Informationsblatt, Eingabe Wahlvorschläge)**

- 2.1 Der Wahlzettel für die allfällige Nachwahl bei den Ständeratswahlen am 24. November 2019 wird aus organisatorischen Gründen vorsorglich Mitte Oktober mit dem Material für die kantonalen Abstimmungen vom 24. November 2019 an die Gemeinden versandt.
- 2.2 Das Informationsblatt (§ 26 Abs. 3 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte, GpR; SGS 120) mit den Kandidatinnen und Kandidaten der Nachwahl wird am 29. Oktober 2019 auf der Website der Landeskanzlei aufgeschaltet und am 31. Oktober 2019 im Amtsblatt publiziert. In der Wahlanleitung zur Nachwahl wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Aus organisatorischen Gründen wird auf einen Versand an alle Stimmberechtigten verzichtet.
- 2.3 Wahlvorschläge zuhanden des Informationsblatts sind bis am Montag, 28. Oktober 2019, 17.00 Uhr, bei der Landeskanzlei einzureichen. Kandidatinnen und Kandidaten, die bereits für den 1. Wahlgang zur Wahl vorgeschlagen wurden, müssen der Landeskanzlei bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich mitteilen, ob sie zur allfälligen Nachwahl vom 24. November 2019 antreten. Ohne schriftliche Bestätigung an die Landeskanzlei gelten die Kandidaturen für den 1. Wahlgang als zurückgezogen.
- 2.4 Kandidatinnen und Kandidaten, die bereits im 1. Wahlgang zuhanden des Informationsblatts zur Wahl vorgeschlagen wurden, müssen der Landeskanzlei – mit Ausnahme der schriftlichen Bestätigung, dass sie für die Nachwahl antreten – keine weiteren Unterlagen einreichen. Kandidatinnen und Kandidaten, die erstmalig für die Nachwahl vorgeschlagen werden, müssen für die Aufnahme im Informationsblatt die Unterlagen gemäss § 26 Abs. 3 GpR einreichen (siehe Ständeratswahlen > Wahlvorbereitungen).

## **3 Weisungen vom 31. Mai 2019**

- 3.1 Die übrigen Weisungen vom 31. Mai 2019 betreffend Ständeratswahlen vom 20. Oktober 2019 gelten sinngemäss für die Nachwahl.

Landeskanzlei